

# Allgemeine Leistungsbedingungen Montage/Reparatur/Inspektionen

## (ALB Montage/Reparatur)

(Stand Dezember 2019)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle von uns mit einem Kunden geschlossenen Verträge über Montageleistungen, Reparaturleistungen und Inspektionen sowie für diesbezügliche vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Montage/Reparatur/Inspektionen (ALB Montage/Reparatur/Inspektionen), soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Leistungen an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringen oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen wird.
- 1.2. Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich unsere ALB in ihrer bei Beauftragung durch den Kunden unter [https://mall-herlan.wifag-polytype.com/fileadmin/user\\_upload/metal\\_packaging/data/Data\\_Protection/MH.CS\\_ALB\\_Montage.Reparatur.pdf](https://mall-herlan.wifag-polytype.com/fileadmin/user_upload/metal_packaging/data/Data_Protection/MH.CS_ALB_Montage.Reparatur.pdf) abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas Anderes. Dem Kunden wird auf Anforderung die jeweils aktuelle Fassung der ALB auch in gedruckter Form kostenfrei zugesandt.
- 1.3. Diese ALB gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.

### 2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.2. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, außerdem dadurch, dass wir mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen. Wir können schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen. Die schriftliche Annahme des verbindlichen Kaufangebots durch uns (Auftragsbestätigung) kann auch per E-Mail (elektronisch) erfolgen.
- 2.3. Alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen sind - soweit nicht anders gekennzeichnet oder vereinbart - auf den Zeitpunkt des Abrufs durch den Kunden befristet.
- 2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder Verwendung für Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### 3. Vertragsgegenstand, Garantien, Leistungsänderungen

- 3.1. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität unserer Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder unsere Auftragsbestätigung, sonst unser Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies in Textform vereinbaren oder wir sie in Textform bestätigt haben. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der Vereinbarung in Textform oder unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, ist ein bestimmter Erfolg unserer Tätigkeit nicht geschuldet. Unsere Tätigkeit erfolgt in diesen Fällen auf dienstvertraglicher und nicht auf werkvertraglicher Basis. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die angestrebten Ziele des Kunden tatsächlich erreicht werden.

- 3.3. Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen Erklärung in Textform. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- 3.4. Wir behalten uns geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die für den Kunden zumutbar sind.

### 4. Montage- bzw. Reparaturfristen, Verzögerungen, Untergang und Unmöglichkeit

- 4.1. Die Montage- bzw. Reparaturdauer und/oder der Montage- oder Reparaturbeginn sind Richtwerte und gelten nur als annähernd vereinbart. Wir übernehmen keine Garantie für die Einhaltung vorher geschätzter Montage- oder Reparaturdauer, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- 4.2. Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten (z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Leistung vereinbarter Anzahlungen) erfüllt hat.
- 4.3. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verlängern die Leistungszeit, bis wir deren Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der zur Umsetzung der neuen Vorgaben notwendig ist.
- 4.4. Alle durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernisse befreien uns für die Zeit des Vorliegens der höheren Gewalt sowie für eine angemessene Wiederanlaufzeit von der übernommenen Leistungsverpflichtung, insbesondere von der rechtzeitigen Entsendung unserer Mitarbeiter sowie Subunternehmern und der Stellung des vorher genannten Personals in genügender Anzahl. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Kunde.
- 4.5. Die Montage- bzw. Reparaturleistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Montage- bzw. Reparatur zur Abnahme durch den Kunden (sofern vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist), im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, zu deren Vornahme bereit ist.
- 4.6. Ist die Montage- bzw. Reparaturleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden von uns untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den Montage- bzw. Reparaturpreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei von uns unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage bzw. Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Kunde verlangen, wenn und soweit dies uns unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist.
- 4.7. Für eine vom Kunden gewünschte Wiederholung unserer Leistungen ist eine erneute Vergütung auf der Basis der vertraglich vereinbarten Preise an uns zu entrichten.

### 5. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 5.1. Es ist die jeweils vertraglich vereinbarte Vergütung zu zahlen. Soweit für Montagen und Reparaturen keine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, gelten unsere Montagebedingungen, die Bestandteil jedes Angebots und jeder Auftragsbestätigung sind.
- 5.2. Zeitschätzungen von uns sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
- 5.3. Wir dokumentieren die für die Auftragsbearbeitung aufgewandte Zeit. Aufgrund dieser Dokumentation, die der Kunde jederzeit einsehen kann, werden wir dem Kunden eine Abrechnung übersenden.

- 5.4. Wir sind jederzeit berechtigt, bereits geleistete Arbeitszeiten abzurechnen und durch Rechnungserteilung fällig zu stellen.
- 5.5. Für Montage- bzw. Reparaturleistungen sind soweit nicht anders vereinbart, alle Zahlungen ohne Abzüge sofort nach Rechnungserhalt fällig und an die von uns genannte Zahlstelle zu leisten. Bankspesen sind vom Besteller zu tragen. Sämtliche Zahlungen sind in Euro zu leisten.
- 5.6. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
  - a) die Erfüllung unserer weiteren, eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bis zur Bewirkung der Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - b) offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Monat berechnen. Bezugsgröße für den Basiszinssatz ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Europertag des betreffenden Halbjahrs. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.7. Der Kunde kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.
- 5.8. Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kalkulationsbasis in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördlichen Maßnahmen, Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten und Währungsschwankungen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht der Gewinnsteigerung.
- 5.9. Wenn uns nach Vertragsschluss ungünstige Informationen über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden zugehen, können wir – wenn nicht ausnahmsweise sowieso Vorauskasse zu leisten ist – die Bearbeitung und Lieferung von einer angemessenen Vorauszahlung des Kunden oder von einer Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft abhängig machen.

### 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde erkennt an, dass wir für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung von uns geschuldeter Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen sind. Er verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Lieferung und Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Der Kunde hat insbesondere unser Personal bei der Durchführung der Montage bzw. Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen. Der Kunde hat uns vorab detaillierte Informationen über die räumliche Zugänglichkeit am Einsatzort zur Verfügung zu stellen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz verantwortlich, wenn und soweit sich das Personal bestimmungsgemäß auf seinem Betriebsgelände bzw. in seinen Räumlichkeiten aufhält. Er hat weiterhin das Personal über eventuell bestehende, spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung

# Allgemeine Leistungsbedingungen Montage/Reparatur/Inspektionen

## (ALB Montage/Reparatur)

(Stand Dezember 2019)



- sind. Wir sind berechtigt, die vertragsgegenständlichen Arbeiten solange auszusetzen, bis die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 6.3. Der Kunde hat auf eigene Gefahr und Kosten zu stellen:
- 1) Hilfskräfte, wenn nötig auch Elektriker, Maurer und sonstige eventuell erforderliche Handwerker
  - 2) Die zur Demontage und Montage erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge, Gabelstapler usw., sowie die nötigen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Dichtungs-, Reinigungs-, Schmier- und Fertigungsmaterialien
  - 3) Heizung, Beleuchtung, Belüftung, Druckluft und Wasser sowie Betriebsmedien einschließlich erforderlicher Materialien und deren Anschlüsse
  - 4) Zur Umkleidung und zur Aufbewahrung von Werkzeugen und wertvollen Lieferteilen geeignete, insbesondere trockene und verschließbare Räume.
- 6.4. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Leistungen gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Applikation zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt, sowie vor Auslieferung seiner Produkte an seinen Kunden hinreichende Produkttests durchzuführen.
- 6.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass wir unsere Leistungen ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erbringen (z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).
- 7. Mängel, Verjährung**
- 7.1. Ohne ausdrückliche weitergehende Vereinbarung wird ausschließlich eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Leistungen geschuldet. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Die erfolglose Reparatur stellt keinen Mangel dar, wenn wir trotz sach- und fachgerechter Durchführung der Reparatur die Mangelursache nicht auffinden konnten und/oder eine Reparatur wegen nicht vorhandener oder von uns nicht zu beschaffender Ersatzteile nicht durchgeführt werden kann und die vorstehenden Sachverhalte bei Annahme des Reparaturauftrages für uns nicht erkennbar waren.
- 7.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:
- 1) wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
  - 2) bei natürlichem Verschleiß,
  - 3) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung durch den Kunden oder Dritte,
  - 4) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
  - 5) bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten des Kunden oder Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
- 7.3. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens dieser Ausschlussgründe liegt beim Kunden.
- 7.4. Bei Sachmängeln können wir zuerst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
- 7.5. Der Kunde wird uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- 7.6. Entstehen uns daraus Mehrkosten, dass unsere Leistungen verändert oder falsch bedient wurden, können wir verlangen, dass uns diese ersetzt werden. Wir können Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden.
- 7.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung, sofern nicht ein Fall der zwingenden gesetzlichen Gewährleistung vorliegt, insbesondere eine Beschaffheitsgarantie übernommen wurde oder Arglist unsererseits vorliegt.
- 7.8. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang, soweit wir unsere Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
- 8. Haftung; Haftungsbeschränkung**
- 8.1. Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Verzug, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung) nur bei Verschulden unsererseits und sofern im jeweiligen Einzelvertrag keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden, in folgendem Umfang:
- 1) Die Haftung bei Vorsatz sowie aus Garantie ist unbeschränkt.
  - 2) Bei grober Fahrlässigkeit haften wir in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
  - 3) In anderen Fällen haften wir nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Wir haften im Rahmen unserer bestehenden Betriebshaftpflicht.
- 8.2. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind dabei nach der Rechtsprechung solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verdienstentgang, Verlust von Aufträgen und sonstige indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 8.4. Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8.5. Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden offen.
- 9. Sozialklausel**
- Bei der Bestimmung der Höhe eines etwaigen von uns zu erfüllenden Ersatzanspruches aus oder in Zusammenhang mit einer vertragsgegenständlichen Leistung sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden und eine besonders ungünstige Einbausituation des von unserer Leistung betroffenen Gegenstandes angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung für die von uns erbrachte Leistung stehen.
- 10. Exportkontrolle**
- 10.1. Die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen gelten unter Vorbehalt ausfuhrrechtlicher Sanktionen. Angebotene Leistungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Endverbleibs oder ihres Verwendungszwecks den Vorschriften der Exportkontrolle nach deutschem oder internationalem Recht unterliegen, können nachträglich unsererseits annulliert werden. Gleiches gilt für Sanktionen gegen Personen, Gruppen und finanziellen Mitteln. Bei Bedarf sind behördliche Genehmigungen unsererseits einzuholen.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Weitergabe der von uns erbrachten Leistungen an Dritte, die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts zu beachten und einzuhalten.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Weitergabe erbrachten Leistungen an Dritte, durch geeignete Prüfungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass er durch eine solche Weitergabe oder Bereitstellung nicht gegen Embargoverordnungen, insbesondere die der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote, verstößt.
- 10.4. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, welche aus der Nichtbeachtung vorgenannter exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Empfänger geltend gemacht werden, vollumfänglich frei und verpflichtet sich zum Ersatz der uns daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen.
- 11. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand**
- 11.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist sofern nichts anderes vereinbart ist unser Geschäftssitz (Wöschbacher Straße 33, 76327 Pfintztal, Deutschland).
- 11.2. Es gilt deutsches Recht.
- 11.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe (Amtsgericht Karlsruhe-Durlach bzw. Landgericht Karlsruhe), sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 12. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein oder werden oder sollten diese ALB unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.
- Version 0.9.9 (Stand: 17.12.2019)